

JAHRESSTEUERGESETZ 2008: ÄNDERUNGEN IM EINKOMMEN- UND KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ

Am 28.12.2007 erfolgte die Verkündung des Jahressteuergesetzes 2008 im Bundesgesetzblatt. Das Gesetz enthält zahlreiche Neuerungen, insbesondere bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Die wesentlichen Änderungen haben wir nachfolgend kurz dargestellt:

Back-to-back-Finanzierungen - Besteuerung mit dem progressiven Einkommensteuersatz

Das Jahressteuergesetz 2008 hat den Anwendungsbereich der Back-to-back-Regelungen der Abgeltungsteuer - wie sie durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführt werden - entschärft. Bislang unterlagen die Gestaltungen bereits dann dem progressiven Einkommensteuersatz, sofern ein Nebeneinander von Guthaben und Kredit beim selben Kreditinstitut festgestellt wurde. Maßgeblich für die Annahme einer Back-to-back-Finanzierung ist nunmehr das Vorliegen eines einheitlichen Plans. Dieser wird bei enger zeitlicher Nähe oder einem Gleichlauf von Laufzeiten von Kapitalanlage und -aufnahme angenommen. Von einem Zusammenhang ist dagegen nicht auszugehen, sofern Vereinbarungen marktüblich sind oder kein Belastungsvorteil entsteht.

Möglichkeit zur Veranlagung zur Einkommensteuer statt pauschaler Abgeltungsteuer

Kapitalanlagen und daraus erwachsende Erträge unterliegen ab 2009 der Abgeltungsteuer. Der Einkommensteuersatz beträgt einheitlich 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und 8 % Kirchensteuer, ein Ansatz von Werbungskosten ist über den Sparerpauschbetrag hinaus ausgeschlossen. Für Sachverhalte, denen unternehmerisches Interesse zugrunde liegt - wie der Erwerb einer Unternehmensbeteiligung - bedeutet dies, dass Aufwendungen der Fremdfinanzierung nicht steuerlich geltend gemacht werden können. In § 32d Abs. 2 EStG wurde nun durch das Jahressteuergesetz 2008 die Möglichkeit geschaffen, Aufwendungen über Pauschbeträge hinaus geltend zu machen, sofern eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mindestens 25 % beträgt oder sich ein mit mindestens 1 % beteiligter Steuerpflichtiger beruflich im Unternehmen betätigt. Der Antrag ist hierzu einmalig und für einen Zeitraum von fünf Jahren bindend zu stellen und ermöglicht, die Einnahmen und Ausgaben dem persönlichen, progressiven Einkommensteuertarif zu unterwerfen. Auf die Kapitalerträge findet das so genannte Teileinkünfteverfahren Anwendung, d.h. 40 % der Kapitalerträge sind steuerfrei, im Gegenzug bleiben auch 40 % der Kosten, also insbesondere der Zinsaufwendungen steuerlich unbeachtlich. Es besteht bei Ausübung des Veranlagungswahlrechts die Möglichkeit, etwaige Verluste aus Kapitalvermögen mit anderen Einkünften zu verrechnen.

Unternehmensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen, die im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge im Gegenzug zu einer Vermögensübergabe geleistet werden, können als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Die Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2008 engt den Sonderausgabenabzug auf den ursprünglichen Kernbereich der Übertragungsmöglichkeiten, land- und forstwirtschaftliche

Betriebe, Gewerbebetriebe und Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie GmbH-Anteile, ein. Bei Kapitalgesellschaften ist eine Übertragung von mindestens 50 % der Anteile zur Gewährung des Sonderausgabenabzuges nötig, zudem muss der Übertragende in der Geschäftsführung tätig (gewesen) sein und der Übernehmer ähnlich tätig werden. Für steuerliche Zwecke gilt weiterhin das Korrespondenzprinzip, wodurch der Abzug der Versorgungsleistung beim Leistenden als Sonderausgabe beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einkünften führt. Bis zum 31.12.2007 rechtswirksam nach bis dahin gültiger Rechtslage geschlossene Verträge sind von der Neuausrichtung des Gesetzes nicht betroffen, soweit eine ausreichend ertragbringende Wirtschaftseinheit vorliegt.

Vorsorgepauschale für GmbH-Geschäftsführer

GmbH-Geschäftsführer können im Rahmen des Sonderausgabenabzuges zukünftig nur noch die gekürzte Vorsorgepauschale geltend machen. Eine Prüfung, ob eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben wurde, entfällt dabei vollständig.

Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen

Nach neuer Regelung dehnt sich der Anwendungsbereich der Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Beschäftigungsverhältnisse auch auf Haushalte eines in Deutschland lebenden Steuerpflichtigen aus, gleich, wo diese Haushalte in der Europäischen Union oder im europäischen Wirtschaftsraum belegen sind. Die Änderung betrifft auch die Fälle aus vorherigen Veranlagungszeiträumen, in denen die Steuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig ist. Als Verfahrensvereinfachung wird zukünftig auf Vorlage der Zahlungsbelege im Rahmen der Steuererklärung verzichtet, Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist aber weiterhin der Erhalt einer Rechnung und Überweisung auf das Konto des Leistungserbringers.

Unterhaltsleistungen an Angehörige in EU und Europäischem Wirtschaftsraum

Der Abzug von Unterhaltsleistungen an einen im EU/EWR Ausland lebenden Ehegatten wird erleichtert, da nicht mehr erforderlich ist, dass mindestens 90 % der Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen der deutschen Besteuerung unterliegen. Dies gilt zukünftig auch für die Zusammenveranlagung mit einem im Ausland lebenden Ehegatten.

Gewinnminderungen bei Gesellschafterdarlehen

Gewinnminderungen im Zusammenhang mit eigenkapitalersetzenden Darlehen, die einer Kapitalgesellschaft von einem zu mehr als 25 % beteiligten Gesellschafter oder von einer diesem nahe stehenden Person gegeben werden, unterliegen nunmehr einem steuerlichen Abzugsverbot gemäß § 8b Abs. 3 KStG. Gleiches gilt für Gewinnminderungen durch den Rückgriff von Dritten. Sofern die Fremdüblichkeit des Stehenlassens eines Darlehens im Krisenfall nachgewiesen werden kann, bleibt die Möglichkeit des Abzuges erhalten.

Änderungen Sonderausgabenabzug

Zukünftig ist es für den Ansatz von Ausgaben bei Kinderbetreuungskosten nicht mehr notwendig, der Steuererklärung eine Rechnung und den Einzahlungsbeleg beizufügen. Es genügen "nachweisbare Angaben" in der Steuererklärung. Beim Sonderausgabenabzug werden Rentenversicherungsbeiträge bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zukünftig nur auf Antrag berücksichtigt, was sich regelmäßig positiv für den Steuerpflichtigen auswirkt.

Wegfall der Zweijahresfrist bei Antragsveranlagung

Für Steuerpflichtige, die nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, galt bislang eine Frist von zwei Jahren, innerhalb derer eine Veranlagung beantragt werden konnte. Die Antragsveranlagung kann nun bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährung durchgeführt werden.

Änderungen bei der Abschreibung

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde klargestellt, dass bei Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung die Neuregelungen bei der Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter und zur Sammelpostenbildung, die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführt wurden, zu beachten sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Firmengruppe Hansaberatung

Hansaberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg
Schwachhauser Heerstraße 266b
28359 Bremen

Telefon: (0421) 2388-0
Telefax: (0421) 2388-330
contact@hansaberatung.de
www.hansaberatung.de

Geschäftsführer:
StB Dipl.-Betriebsw. Steffen Ball, WP u. StB Dipl.-Kfm. Martin Beering
WP u. StB Dipl.-Ökonom Holger Genenger, WP u. StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide
WP u. StB Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, WP u. StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann
WP u. StB Dipl.-Kfm. Marcus Mayer, StB Dipl.-Finanzw. (FH) Günter R. Meier,
WP u. StB Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt, StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Schröder

Sitz Bremen - Handelsregister Bremen B 3710